



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Mai 2024	Nr. 17
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2131 zur Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG). Vom 13. März 2024 .....	286
Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften (AbfRZustV SL) und zur Aufhebung der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung — PflanzAbfV). Vom 18. April 2024. ....	287
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988. Vom 15. April 2024 .....	289
Richtlinie der Staatskanzlei zur Förderung des Ehrenamts, gemeinnütziger Projekte und Schirmherrschaften	290

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk. Vom 19. April 2024 .....	293
Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Vom 16. April 2024. ....	297
Bekanntmachung über den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge über möbellogistische Dienstleistungen. Vom 19. April 2024 .....	301
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 19. April 2024 .....	304

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

### 111 **Gesetz Nr. 2131** **zur Änderung des Gesetzes** **über den Entsorgungsverband Saar (EVSG)**

Vom 13. März 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1** **Änderung des Gesetzes** **über den Entsorgungsverband Saar**

Das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des EVS, die für die Sparten Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung jeweils getrennt auszuweisen sind, finden die Vorschriften des II. Teils bis einschließlich § 25 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) An die Stelle

1. der Werkleitung im Sinne der §§ 8 Absatz 4 Satz 3, 11 Absatz 2 Satz 2, 13 Absatz 3 Satz 1, 18, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung tritt die Geschäftsführung des EVS,
2. des Werksausschusses im Sinne des § 18 der Eigenbetriebsverordnung tritt die Verbandsversammlung,
3. des Werksausschusses im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 2, 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung tritt der Aufsichtsrat,
4. des Gemeinderates im Sinne der §§ 8 Absatz 4 Satz 2, 12 Absatz 3 und Absatz 4, 24 Absatz 3 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung tritt die Verbandsversammlung,
5. des Gemeinderates im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 4, tritt der Aufsichtsrat,
6. des Gemeinderates im Sinne des § 14 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung, tritt

die Geschäftsführung des EVS solange die Mehrausgaben eine Million Euro ohne Umsatzsteuer unterschreiten, bei Mehrausgaben in Höhe von 1 Million Euro bis 2 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer tritt an die Stelle des Gemeinderates der Aufsichtsrat und bei Mehrausgaben von über 2 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer treten an die Stelle des Gemeinderates der Aufsichtsrat und die Verbandsversammlung,

7. der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters im Sinne der §§ 13 Absatz 3 Satz 1 und 3, 24 Absatz 1 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung tritt der Aufsichtsrat,
8. der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters im Sinne der §§ 13 Absatz 3 Satz 4, 14 Absatz 5 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung tritt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates,
9. der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters im Sinne des § 18 der Eigenbetriebsverordnung tritt der Aufsichtsrat,
10. der sonstigen für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätigen Personen im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung treten die Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter mit Vertretungsbefugnis.“

„(3) Auf die Verpflichtungsermächtigungen ist § 14 Absatz 5 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.“

„(4) Investitionszuwendungen Dritter sind zeitannteilig zur mutmaßlichen Nutzungsdauer der geförderten Investition aufzulösen. § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“

„(5) § 8 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung gilt auch für Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen den Sparten des EVS.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 6 und 7.

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 18. April 2024

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

**Verordnungen**

112 **Verordnung über Zuständigkeiten  
nach abfallrechtlichen Vorschriften  
(AbfRZustV SL)  
und zur Aufhebung der Verordnung  
über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen  
außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen  
(Pflanzenabfallverordnung — PflanzAbfV)**

Vom 18. April 2024

Auf Grund des § 34 Absatz 3 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352,1365), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629),

des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358),

und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

hinsichtlich Artikel 1

und

auf Grund

des § 28 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz

hinsichtlich Artikel 2,

verordnet die Landesregierung zur Ausführung der in § 34 Absatz 3 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes genannten Vorschriften:

**Artikel 1**

**Verordnung über Zuständigkeiten  
nach abfallrechtlichen Vorschriften**

**§1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Abfallrecht der Europäischen Union, das Abfallverbringungs-gesetz, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das Batteriegesetz, das Verpackungsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz sowie für die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Zuständigkeiten des Landesamtes  
für Umwelt- und Arbeitsschutz**

(1) Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zuständig für den Vollzug der in § 1 genannten Regelungen, soweit nicht in dieser oder in anderen Verordnungen oder durch Gesetz Aufgaben ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen werden.

(2) Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) im Bereich der in § 1 genannten Regelungen.

(3) Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, nach dem Batteriegesetz, dem Verpackungsgesetz und dem Marktüberwachungsgesetz. Im Übrigen gilt § 38 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

**§ 3**

**Zuständigkeiten des Ministeriums für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist über die §§ 18, 18a und 34 Absatz 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes hinaus zuständig

1. für die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie für die Zustimmung zum Widerruf dieses Ausschlusses nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
2. für die Verlängerung von Pflichtenübertragungen nach § 72 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

#### § 4 Zuständigkeit der Bergbehörden

(1) Das Oberbergamt des Saarlandes ist, soweit es sich um der Bergaufsicht unterliegende, untertägige Deponien handelt, zuständig für

1. die Zulassung einer der Bergaufsicht unterliegenden untertägigen Deponie zur Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle nach § 35 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
2. die Aufgaben nach § 29 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
3. Anordnungen nach § 36 Absatz 3 und § 40 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang.

Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den nach Abfallrecht sonst zuständigen Behörden.

(2) Das Bergamt Saarbrücken ist zuständig für

1. die Überwachung der untertägigen Deponierung und die hierfür erforderlichen Anordnungen im Einzelfall nach § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
2. die Aufgaben nach der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist,
3. die Überwachung des ordnungsgemäßen innerbetrieblichen Umgangs mit Altöl (Getrennthalten, Sammeln und Befördern) einschließlich der Abgabestelle in Betrieben des Bergwesens.

Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den nach Abfallrecht sonst zuständigen Behörden.

#### § 5 Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörden

Die Ortspolizeibehörden sind über § 36 Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes hinaus zuständig für das Anbringen der Aufforderung zum Entfernen des Kraftfahrzeuges oder Anhängers ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.

#### § 6 Fachbehörden

(1) Die Landwirtschaftskammer des Saarlandes ist landwirtschaftliche Fachbehörde nach

1. der Klärschlamm-Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung und

2. der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständige tierärztliche Fachbehörde nach der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist zuständige Forstbehörde nach § 6 Absatz 3 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel 2

Die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung) vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 26. Juni 1998 (Amtsbl. S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. Dezember 2020 (Amtsbl. I S.1363) außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. April 2024

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft  
von Weizsäcker**

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

118

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988**

Vom 15. April 2024

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
über die Landschaftsschutzgebiete  
im Landkreis Neunkirchen**

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063 ff.), wird geändert, so dass folgende Flurstücke der Stadt Ottweiler nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 4.03.04 sind:

Gemarkung Lautenbach, Flur 8, Flurstücke 17/1, 50/1, 56/1, 115/1, 25 (teilweise), 87/1 (teilweise) und 178 (teilweise).

**§ 2**

**Beschreibung der ausgegliederten Fläche**

Die Ausgliederung betrifft landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, die Ackerflächen und Grünland umfassen. Die Gesamtgröße der ausgegliederten Fläche beträgt ca. 10 ha.

Die ausgegliederte Fläche ist in der beigegeführten Flurstückkarte ersichtlich

**§ 3**

**Inkrafttreten**

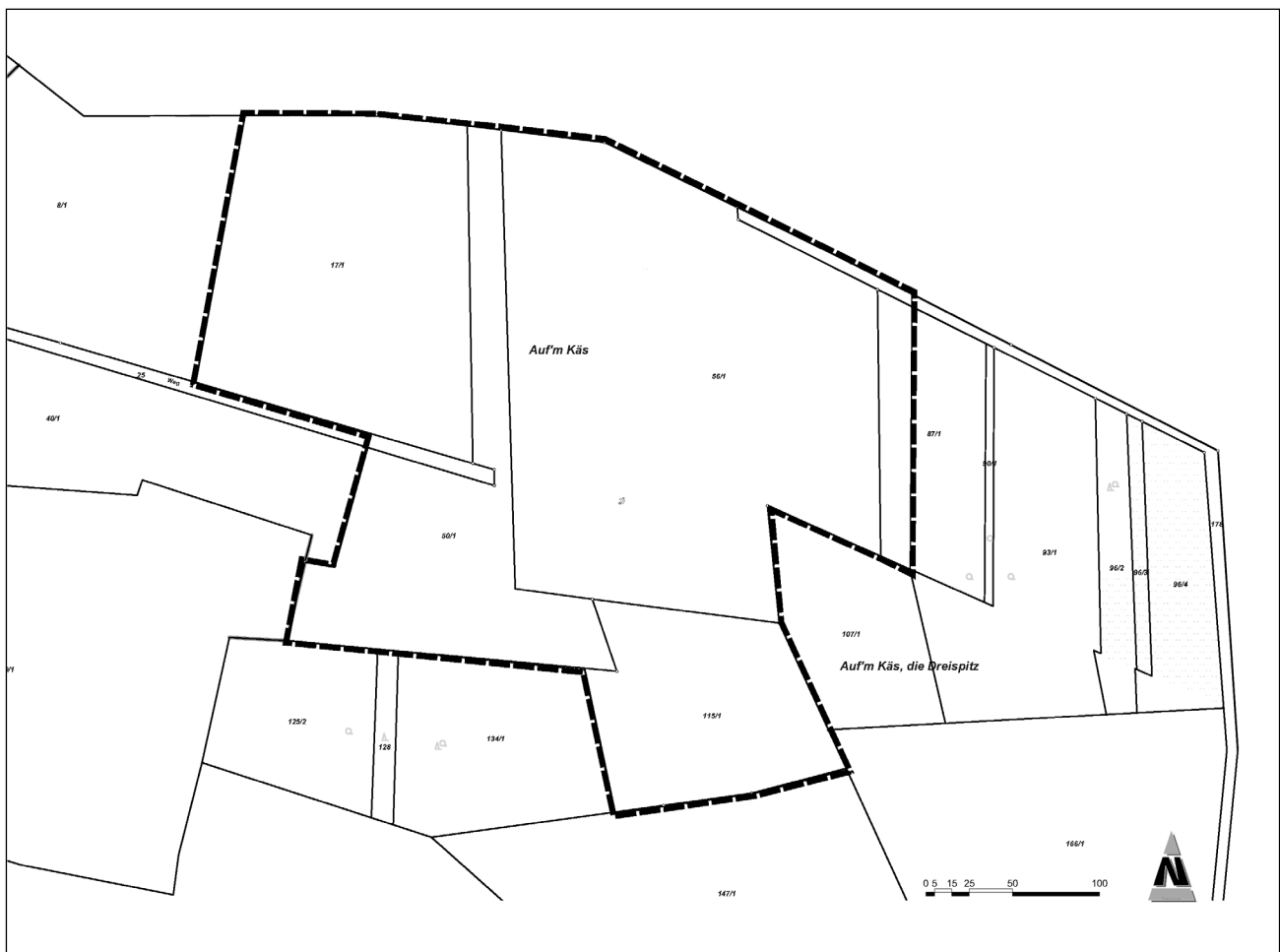
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. April 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

— Anlage —



## Richtlinien

### 117 **Richtlinie der Staatskanzlei zur Förderung des Ehrenamts, gemeinnütziger Projekte und Schirmherrschaften**

#### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Staatskanzlei kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements und gemeinnütziger Projekte sowie Projekte unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gewähren.
- 1.2 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Staatskanzlei im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

#### 2. **Gegenstand und Ziele der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Maßnahmen, die durch ehrenamtliches Engagement realisiert werden oder die keine wirtschaftlichen, sondern gemeinnützige Zwecke verfolgen oder unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten stehen. Ziel ist es, die herausragende Vereinsarbeit und das aktive gesellschaftliche Engagement im Saarland zu fördern.

Indikatoren für die Zielerreichung sind

- Anzahl der geförderten Projekte, Sollwert: 250 p. a.
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen je Projekt, Sollwert: 750 p. a.

Insbesondere können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Projekte unter Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten,
- Jubiläumsveranstaltungen (insbesondere Vereinsjubiläen),
- Vereinsausflüge, Bildungsfahrten und Städtepartnerschaften,
- Instrumenten- und Notenbeschaffung,
- Beschaffung von Trainingsbekleidung und -ausrüstung,
- Konzerte,
- Buchprojekte (insbesondere heimatbezogene Bücher),
- Gestaltung und Wartung von Internetauftritten,

- Schüler- und Jugendprojekte,
- Sportveranstaltungen,
- Festveranstaltungen (insbesondere Dorf- feste, Pfarrfeste),
- Soziale Projekte,
- Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kirchen, Gedenkstätten o. Ä.,
- Sonstiges (im Einzelfall begründen).

#### 3. **Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen,
- Religionsgemeinschaften und deren ehrenamtlich organisierte Untergliederungen sowie
- Gebietskörperschaften, nur soweit sie Projekte unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten abwickeln.

Keine Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen.

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung **ausgeschlossen**.

Die Mittel zur Förderung sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter beziehungsweise anderweitiger Mittel der saarländischen Landesregierung oder des Bundes. Eine Bewilligung von Zuwendungen für denselben Zweck von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich möglich.

#### 5. **Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### 5.1. **Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt. Die Projektlaufzeit ist in der Regel identisch mit dem Haushaltsjahr. Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Antragstellung (Antragsdatum).

## 5.2. Finanzierungsart

Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Eine Festbetragsfinanzierung kommt dabei auch in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

## 5.3. Umfang und Höhe der Förderung

### 5.3.1. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel pauschal

- 300 Euro für die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen mit Ausnahme von Schirmherrschaften und Jubiläumsveranstaltungen.
- 500 Euro für Schirmherrschaften und Jubiläumsveranstaltungen.

Abweichende Förderbeträge können im Einzelfall zugelassen werden und sind besonders zu begründen. Die Höhe der Förderung darf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben und einen Betrag von 5 000 Euro in keinem Fall übersteigen.

### 5.3.2. Umfang der Förderung

Gewährt werden die Zuwendungen für die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen, sofern diese im Saarland oder von im Saarland ansässigen Projektträgern durchgeführt werden. In der Regel wird je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger nur eine Maßnahme innerhalb eines Kalenderjahres gefördert. Ausnahmen sind im Einzelfall zu begründen.

## 5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Sach- und Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die auf das Projekt entfallen und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Der Zusammenhang der Ausgaben mit der Durchführung der Maßnahme muss im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragsverfahren

Anträge sind **rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn** bei der Staatskanzlei des Saarlandes, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken, zu stellen.

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags; Antragsformulare sind bei der Staatskanzlei oder online unter [ehrenamt.saarland.de](http://ehrenamt.saarland.de) erhältlich. Über vorgenannten Link kann die Antragstellung auch formlos elektronisch über ein Online-Portal erfolgen.

Bei Zuwendungen bis 500 Euro wird dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab Antragstellung durch den Zuwendungsgeber generell zugestimmt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung lässt sich daraus nicht ableiten. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt damit auf finanzielles Risiko des Projektträgers.

Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Projektträgers,
- eine Beschreibung des Projektes und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten beantragten Förderzeitraum. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung im Ergebnis ausgeglichen sein (Ausgaben ./ Einnahmen = 0,00 Euro). Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist gemäß Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO unzulässig.

### 6.2. Auszahlungsverfahren

Gemäß Nummer 7.4 VV zu § 44 LHO werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie **nach** Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

### 6.3. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels eines einfachen Sachberichts und eines einfachen zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt sind. Zahlungsbelege sind auf Verlangen vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende vorzulegen. Formulare sind bei der Staatskanzlei oder online unter [ehrenamt.saarland.de](http://ehrenamt.saarland.de) erhältlich. Nummer 6.3 Satz 2 sowie Nummer 7.2 ANBest-P- GK finden keine Anwendung.

Die Bewilligungsbehörde nimmt eine Verwendungsnachweisprüfung anhand des vorgelegten zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts vor. Gemäß Nummer 11.1.3 VV und VV-P-GK zu § 44 LHO kann die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege im Rahmen der vertieften Prüfung auf Stichproben beschränkt

werden. Bei den in die Stichprobe einbezogenen Verwendungsnachweisen sind die für die vertiefte Prüfung erforderlichen Belege von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzufordern oder vor Ort einzusehen. Bei der Zufallsauswahl ist ein Mindestanteil am Fördervolumen (5% der Bescheidsummen) und an Förderfällen (10% der Fälle) zu kontrollieren. Des Weiteren sind die Risikofaktoren zu erfüllen, welche in der „Arbeitsanleitung Mindeststandards für Stichprobenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO)“ seitens des Ministeriums für Finanzen und Europa definiert sind. Hierzu werden nach Ablauf eines Zuwendungsjahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Aus dieser Grundgesamtheit wird die Stichprobe gezogen, welche die o. g. Voraussetzungen erfüllen muss.

Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Bewilligungsbehörde einen Prüfvermerk.

#### **6.4. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis

und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P und ANBest-P-GK zu § 44 LHO sofern nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

#### **7. Datenschutzbestimmungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) in Verbindung mit § 1 der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) erfolgt.

#### **8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und am 30. April 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. April 2024

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann



# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

**Bekanntmachungen  
in Bezug auf Verordnungen**

113 **Bekanntmachung  
über den Entwurf einer Zweiten Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**

Vom 19. April 2024

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Zweite Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat.f4@soziales.saarland.de](mailto:referat.f4@soziales.saarland.de), zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 19. April 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**

Entwurf

**Zweite Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Sanitär- und Heizungshandwerk werden wie folgt festgesetzt:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die in dieser Rechtsverordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des Installateur- und Heizungsbauhandwerks gemäß Anlage A Nummer 24 Handwerksordnung.

**§ 2**

**Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragsnehmer. Anspruch entsteht jeweils für den vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

### § 3 Entgelt

(1) In den Entgeltgruppen E 1 und E 2 gilt der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn. In der Entgeltgruppe E 2 wird ein zusätzlicher Aufschlag auf den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 0,30 Euro pro Stunde gezahlt. Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt in den Entgeltgruppe E 1 und E 2 eine automatische Anpassung.

(2) Das Entgelt beträgt

Entgeltgruppen	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
<b>E 1</b> Z. B. ungelernte Helfer, Hilfsarbeiter. Qualifikationsmerkmale: Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	Gesetzlicher Mindestlohn	2 151
<b>E 2</b> Z. B. qualifizierter Helfer, Fachhelfer. Qualifikationsmerkmale: Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die geringe berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	Gesetzlicher Mindestlohn + 0,30 Euro/Std.	2 203
<b>E 3</b> Z. B. Jungmonteure, Geselle im 1. Gesellenjahr. Qualifikationsmerkmale: Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.	13,92	2 411

<b>E 4</b> Z. B. Monteure, Geselle im 2. Gesellenjahr. Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbstständig ausgeführt werden.	14,40	2 494
<b>E 5</b> Z. B. selbstständiger Monteur, Geselle im 3. Gesellenjahr, Kundendienstmonteur. Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstständig ausgeführt werden.	14,56	2 522
<b>E 6</b> Z. B. selbstständiger Monteur, Geselle im 4. Gesellenjahr, Kundendienstmonteur. Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstständig ausgeführt werden.	16,00	2 771

<p><b>E 7</b> Z. B. berufserfahrener Monteur (ab 4. Gesellenjahr). Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden (z. B. Mitarbeiterführung von mindestens 2 Mitarbeitern der Entgeltgruppen 3–6).</p>	<p>18,08</p>	<p>3 132</p>	<p>mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder</p> <p>c. staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: a. Tätigkeit als Meister ohne bestimmtes Aufgabengebiet oder b. Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. kaufmännischen oder technischen Sachbearbeiters.</p>		
<p><b>E 8</b> Z. B. Obermonteur, qualifizierter Kundendiensttechniker. Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung. Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden (z. B. Mitarbeiterführung von mindestens 2 Mitarbeitern der Entgeltgruppe 7).</p>	<p>20,16</p>	<p>3 492,40</p>	<p><b>E 10 Meister mit einschlägiger Berufserfahrung</b> Qualifikationsmerkmale: a. Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und mehrjähriger Berufspraxis als Meister oder b. anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mindestens zwei Geschäftsfeldern des Betriebes oder c. staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker. Tätigkeitsmerkmale: a. Tätigkeit als Meister in anordnender und beaufsichtigende Funktion mit mindestens zwei eigenständigen Aufgabengebieten oder b. Tätigkeit in einer Funktion einer Montageleitung bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangt.</p>	<p>22,08</p>	<p>3 824</p>
<p><b>E 9 Meister Eingangsstufe.</b> Qualifikationsmerkmale: a. Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle aber mit geringer Berufspraxis als Meister oder b. einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung</p>	<p>20,64</p>	<p>3 575</p>	<p>c. Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Meister.</p>		

<p><b>E 11 Meister Betriebsleiter, Konzessionsträger</b></p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <p>a. Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks oder Technischer Betriebswirt) oder</p> <p>b. anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks oder Technischer Betriebswirt).</p> <p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>a. Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder</p> <p>b. Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.</p> <p>c. Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Meister.</p> <p>d. Tätigkeit als Betriebsleiter, Konzessionsträger.</p>	38,24	6 623
--	-------	-------

(3) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gilt diese gesetzliche Lohnregelung, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

**§ 4  
Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf fünf Arbeitstage der Woche (Montag bis Freitag) verteilt werden. Die Wochenar-

beitszeit kann zwischen 30 und 50 Stunden betragen. Der Durchschnitt von 40 Stunden pro Woche muss in 12 Monaten erreicht werden. Über- oder Unterstunden können im beiderseitigen Einvernehmen auf die folgenden 12 Monate übertragen werden.

**§ 5  
Zuschläge**

- (1) Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird außer dem effektiven Stundenlohn nachstehender Zuschlag vergütet.
- (2) Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 19.00 bis 6.00 Uhr. Der Zuschlag beträgt 40 %.
- (3) Verlängert sich die ab 19.00 Uhr geleistete Nachtarbeit in die betriebsübliche Arbeitszeit hinein, so muss hierfür Nachtzuschlag bezahlt werden.
- (4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede
  - a) an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit,
  - b) am darauffolgenden Tag bis 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit, soweit diese bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.
- (5) Die Zuschläge betragen
  - a) für Sonntagsarbeit: 100 %,
  - b) für Feiertagsarbeit sowie am 24. und 31. Dezember ab 19.00 Uhr: 150 %.

Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so ist nur der Feiertagszuschlag zu zahlen.
- (6) Angestellte erhalten bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zusätzlich zum laufenden Gehalt für jede geleistete Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunde 1/173,3 ihres Bruttogehalts zuzüglich der festgelegten Zuschläge.
- (7) Bei Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen erhalten sie bis zur Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dieses Tages neben dem laufenden Gehalt die vorgenannten Zuschläge für jede geleistete Arbeitsstunde.
- (8) Bei der Berechnung der Zuschläge ist der tatsächliche Stundenlohn zugrunde zu legen.
- (9) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

**§ 6  
Urlaub**

- (1) Der Jahresurlaub beträgt für alle Arbeitnehmer 28 Arbeitstage. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.
- (2) Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags.

**§ 7  
Urlaubsgeld**

(1) Die Arbeitnehmer erhalten für jeden Urlaubstag 1/65 des Gesamtverdienstes der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. drei Monate. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Urlaubsentgeltes.

(2) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt Auslösungen, Fahrtkostenersatz und Einmalzahlungen wie Prämien, Weihnachtsgartifikation, Jubiläumsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld.

(3) Für unbezahlte Krankheits- oder Arbeitstage vermindert sich der Divisor um 1/65 pro Tag.

**§ 8  
Tarifvertragliche Regelungen**

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

**§ 9  
Diskriminierungsverbot**

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

**§ 10  
Übergangsregelung**

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten s. u. einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk vom 9. Juni 2022 (Amtsbl. I S. 939) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 STFLG).

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk vom 9. Juni 2022 (Amtsbl. I S. 939) außer Kraft.

114 **Bekanntmachung  
über den Entwurf einer Zweiten Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Wach- und Sicherheitsgewerbe**

Vom 16. April 2024

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Zweite Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Wach- und Sicherheitsgewerbe**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat.f4@soziales.saarland.de](mailto:referat.f4@soziales.saarland.de), zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 16. April 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**  
Entwurf

**Zweite Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Wach- und Sicherheitsgewerbe**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Wach- und Sicherheitsgewerbe werden wie nachstehend festgesetzt:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des Wach- und Sicherheitsgewerbes. Hierunter fallen alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen.

(2) Nicht erfasst sind folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- a) Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der Deutsche Bahn Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- b) Geld- und Werttransporte sowie Geldbearbeitungsdienste,
- c) Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz.

**§ 2  
Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 3  
Entgelt**

(1) Die Stundenlöhne betragen

		Stundenlohn brutto in Euro	
		ab 1.1.2025	
<b>I. Interventionsdienst/Revierdienst</b>			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	14,22	14,94
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	14,43	15,16
<b>II. Objektschutzdienst</b>			
1a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	13,90	14,60
1b.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers oder aus gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe eine IHK-Sachkundeprüfung nach § 34a erfolgreich abgelegt haben muss und in einer solchen Funktion eingesetzt wird	14,22	14,94
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung zur IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	15,59	16,37
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die auf Forderung des Auftraggebers eine Prüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	15,59	16,37
4.	Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften	15,16	15,92
5.	Sicherheitsmitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges	15,37	16,15

<b>III. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen</b>			
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr	16,52	17,35
2.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell	17,64	18,53
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro 12-Stunden-Schicht	17,50	17,50
4.	Beschäftigte, die nach den Richtlinien der Bundeswehr als Diensthundeführer geprüft sind, erhalten, sofern sie innerhalb der Schicht einen Diensthund führen a) für eine Schichtdauer bis zu 12 Stunden pauschal b) für eine Schichtdauer von mehr als 12 Stunden pauschal	12,00 pro Schicht 18,00 pro Schicht	
5.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nicht deutschen NATO-Streitkräfte ohne Dienstwaffe Sicherheitsmitarbeiter an militärischen Flughäfen der nicht deutschen NATO-Streitkräfte	14,01 13,90	14,71 14,60
6.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nicht deutschen NATO-Streitkräfte mit Dienstwaffe	16,28	17,35
7.	Soweit von der Bundeswehr, den US-Streitkräften oder anderen nicht deutschen NATO-Streitkräften der Einsatz von Wachführungen verlangt wird, erhalten die diese Funktion ausübenden Mitarbeiter eine Funktionszulage in Höhe von Dies gilt nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr.	1,40 je Arbeitsstunde	
8.	Senior Guard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	3,25 pro Schicht	

(2) Soweit ein Mitarbeiter durch dieselbe Tätigkeit die Voraussetzung von mehr als einer Entgeltgruppe erfüllt, ist bei Einsatz in dieser Funktion das jeweils höchste maßgebliche Stundengrundentgelt zu zahlen, sofern der Auftraggeber oder eine behördliche oder gesetzliche Vorgabe die damit verbundene Qualifikation erfordert.

(3) Die Monatsgehälter betragen

	<b>Monatsgehalt brutto in Euro</b>	
	<b>ab 1.1.2025</b>	
<b>Gehaltsgruppe I</b> Angestellte mit verantwortlichen Arbeiten, für die eine abgeschlossene und tätigkeitsbezogene Berufsausbildung oder gleichwertige Berufskennnisse erforderlich sind. Beispiele: Sachbearbeitung in den Abteilungen Personal, Rechnungswesen, Vertrieb, Marketing, Technik, Einkauf, Büroarbeiten mit erhöhten Anforderungen, verantwortliche Tätigkeiten in den Bereichen Ausbildung, Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle.	3 047,22	3 200,80
<b>Gehaltsgruppe II</b> Angestellte mit verantwortlichen und selbstständigen Arbeiten, für die eine abgeschlossene und tätigkeitsbezogene Berufsausbildung oder gleichwertige Berufskennnisse erforderlich sind und Angestellte mit Führungsverantwortung gegenüber Angestellten der Gehaltsgruppe I oder gewerblich Beschäftigten aus mehreren Kundeneinsatzbereichen. Beispiele: Vorgesetzte gegenüber Angestellten der Gehaltsgruppe I, Supervisor, Einsatzleiter.	3 528,36	3 706,19

Nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit

<b>Gehaltsgruppe I</b>	3 047,22	3 200,80
<b>Gehaltsgruppe II</b>	3 627,36	3 810,18

(4) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohn-

regelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

#### **§ 4 Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 12 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

(2) Darüber hinaus kann die Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(3) Die monatliche Regelarbeitszeit kann auf bis zu 228 Stunden ausgedehnt werden.

(4) Vollzeitbeschäftigte haben einen Anspruch auf eine monatliche Arbeitszeit von mindestens 173 Stunden im Durchschnitt eines Quartals.

(5) Abweichend gilt für den Werkfeuerwehrdienst und für den Objektschutzdienst bei der Bewachung militärischer Anlagen mit Ausnahme von Einrichtungen der US-Armee Folgendes:

In diesen Bereichen kann die 24-stündige Schichtzeit durchgeführt werden, wenn mindestens eine Arbeitsbereitschaft von 50% (12 Stunden) vorliegt.

(6) Innerhalb der Arbeitsbereitschaft muss eine Ruhezeit von 6 Stunden gewährleistet sein, davon in der Regel 4 Stunden zusammenhängend.

(7) Abweichend von Absatz 6 beträgt die Ruhezeit im Werkfeuerwehrdienst in der Regel 8 Stunden, hiervon in der Regel 6 Stunden zusammenhängend.

(8) In Fällen, in denen hier die Schichtzeit weniger als 24 Stunden, aber mehr als 12 Stunden beträgt, ist das Verhältnis zwischen Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit prozentual entsprechend anzuwenden. Hierbei beträgt die reine Arbeitszeit jedoch mindestens 8 Stunden pro Schicht, ein Anspruch auf Ruhezeit entsteht erst bei Schichtzeiten über 14 Stunden. Im 24-Stunden-Schichtdienst kann die regelmäßige monatliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Schichten im Werkfeuerwehrdienst und auf bis zu 11 Schichten im Objektschutzdienst bei der Bewachung militärischer Anlagen mit Ausnahme der US-Armee ausgedehnt werden.

#### **§ 5 Zuschläge**

(1) Für die Arbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 25% zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.

(2) Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ist ein Zuschlag von 100% zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt.

(3) Für die Arbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr wird ein Nachtarbeitszuschlag von 10% zum Stundengrundentgelt gezahlt.

(4) Übersteigt die monatliche Arbeitszeit die in § 4 Absatz 3 bezifferte monatliche Regelarbeitszeit, ist zum Ausgleich einer besonderen Arbeitsbelastung ein Zuschlag von 25% zum Stundengrundentgelt zu zahlen.

(5) In Fällen, in denen mehrere Zuschläge zusammenfallen, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu gewähren. Dies gilt nicht für den Nachtarbeits- und Mehrarbeitszuschlag. Diese sind neben den anderen Zuschlägen zu zahlen.

#### **§ 6 Urlaub**

(1) Der Urlaub beträgt mindestens 27 Werktage pro Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

(2) Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Bewachungsgewerbe:

von mehr als 3 Jahren	29 Werktage,
von mehr als 6 Jahren	31 Werktage,
von mehr als 8 Jahren	33 Werktage,
von mehr als 10 Jahren	34 Werktage

pro Kalenderjahr.

#### **§ 7 Sonderzahlung**

Der Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 102,26 Euro, wenn er seit dem 1. Juli ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden hat.

Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit Auszahlung des November-Entgeltes. Eine Rückzahlungsforderung ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 Tarifvertragliche Regelungen**

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

#### **§ 9 Diskriminierungsverbot**

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.



**§ 10  
Übergangsregelung**

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Wach- und Sicherheitsgewerbe vom 20. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 139) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 STFLG).

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Wach- und Sicherheitsgewerbe vom 20. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 139) außer Kraft.

115 **Bekanntmachung  
über den Entwurf einer Verordnung über  
zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
über möbellogistische Dienstleistungen**

Vom 19. April 2024

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
über möbellogistische Dienstleistungen**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat.f4@soziales.saarland.de](mailto:referat.f4@soziales.saarland.de), zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 19. April 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**

Entwurf

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen für  
die Ausführung öffentlicher Aufträge über  
möbellogistische Dienstleistungen**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen über möbellogistische Dienstleistungen werden wie folgt festgesetzt:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge über möbellogistische Dienstleistungen. Unter einer möbellogistischen Dienstleistung ist die Organisation und die Durchführung von Umzügen zu verstehen, insbesondere die Verpackung, Verladung, Transport, Entladung und Aufstellung von Einrichtungen, Archiven, Akten- und Lagerbeständen sowie die De- und Remontage von Mobiliar und die damit im Zusammenhang stehende Aufbewahrung, Lagerung und Zwischenlagerung.

## § 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

## § 3 Entgelt

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

(2) Für das Fahrpersonal gilt: Die Anwesenheits-, Abruf- und Kabinenzeiten, die außerhalb der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit anfallen, werden mit 50 % des Stundenlohns vergütet.

(3) Die Begleitungs- und Wartezeiten werden nicht vergütet.

(4) Die Pausen und Ruhezeiten werden nicht bezahlt, auch wenn sie außerhalb des Standortes anfallen.

(5) Die Entgelte werden monatlich nachschüssig und bargeldlos ausgezahlt. Die Arbeitnehmer erhalten eine spezifizierete, schriftliche Abrechnung.

(6) Die Löhne betragen für gewerbliche Arbeitnehmer

Tätigkeiten	Stunden- entgelt brutto in Euro	Monats- entgelt brutto in Euro
<b>Lagerbereich</b>		
1. Lagerist	12,25	2 131
2. Fachlagerist oder Lagerist mit 5 Jahren Berufserfahrung	13,38	2 327
3. Fachkraft für Lagerlogistik oder Fachlagerist mit 5 Jahren Berufserfahrung	13,79	2 398
	Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9	Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9
<b>Möbelspedition</b>		
1. Möbelträger	13,11	2 280
2. Möbelpacker	13,74	2 390

3. Fachkraft Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	14,13	2 457
4. Möbelwagen-Fahrer	14,66	2 805
5. Möbelwagen-Berufskraftfahrer oder Möbelwagen-Fahrer mit 5 Jahren Berufserfahrung	14,93	2 856

(7) Die Gehälter für die kaufmännischen Angestellten betragen

Tätigkeiten	Stunden- entgelt brutto in Euro	Monats- entgelt brutto in Euro
<b>Gehaltsgruppe 1</b> Angestellte für einfache Tätigkeiten.	10,50  Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9	1 826  Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9
<b>Gehaltsgruppe 2a</b> Angestellte, die mit abgeschlossener Berufsausbildung oder nach eingehender Einarbeitung entsprechende Tätigkeiten ausüben.	10,94  Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9	1 902  Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9
<b>Gehaltsgruppe 2b</b> Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 2 a eingestuft waren.	12,05  Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9	2 096  Mindest- lohn beachten;  siehe Absatz 9
<b>Gehaltsgruppe 3a</b> Angestellte, die mit abgeschlossener Berufsausbildung oder nach eingehender Einarbeitung selbstständige Tätigkeiten nach eingehender Anweisung ausüben.	13,79	2 398
<b>Gehaltsgruppe 3b</b> Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 3 a eingestuft waren.	14,73	2 561
<b>Gehaltsgruppe 4</b> Angestellte, die mit abgeschlossener Berufsausbildung oder nach eingehender Einarbeitung mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung selbstständige Tätigkeiten ausüben.	16,67	2 900

<b>Gehaltsgruppe 5</b>		
Angestellte, die mit abgeschlossener Berufsausbildung oder nach eingehender Einarbeitung mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung selbstständig Tätigkeiten vollverantwortlich ausüben, über umfassende Fachkenntnisse verfügen und Weisungsbefugnis in ihrem Tätigkeitsbereich haben.	18,78	3 266

(8) Die Löhne und Gehälter erhöhen sich

- mit Beginn des sechsten Jahres der Betriebszugehörigkeit um 4 Prozent und
- mit Beginn des neunten Jahres der Betriebszugehörigkeit um 8 Prozent.

(9) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentwengesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

#### § 4 Arbeitszeit

(1) Arbeitszeit des kaufmännischen Personals

- a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Arbeitszeit kürzer ist als 40 Stunden.
- b) Mehrarbeit ist die über die reguläre wöchentliche Arbeitszeit von 40 Wochenstunden beziehungsweise 174 Monatsstunden hinausgehende Arbeitszeit. Sie wird zum Ende des Monats festgestellt.
- c) Geleistete Mehrarbeit wird wie reguläre Arbeitszeit bezahlt oder durch Freizeit ausgeglichen. Kann dieser Zeitausgleich nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen, wird die Mehrarbeit im siebten Monat abgegolten.
- d) Für Mehrarbeit wird zudem ein Mehrarbeitszuschlag gemäß § 5 gezahlt. Er wird im Folgemonat ausbezahlt.

(2) Die regelmäßig – zu vergütende – wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit des gewerblichen Personals ergibt sich aus der Summe der Arbeitszeit und der Bereitschaftszeit – außer der Begleitungs- und Wartezeit.

Sie beträgt für

- a) Möbelpacker, Möbelträger  
Fachkraft Möbel-, Küchen und Umzugsservice,  
40 Wochen-/174 Monatsstunden
- b) Fahrpersonal auf Möbelwagen  
44 Wochen-/192 Monatsstunden.

(3) Mehrarbeit

- a) Mehrarbeit ist die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit, die Bereitschaftszeit wird nicht mitgerechnet, auch wenn sie in der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit anfällt.
- b) Die Mehrarbeit wird monatlich festgestellt.
- c) Geleistete Mehrarbeit wird wie regelmäßige Arbeitszeit bezahlt oder durch Freizeit ausgeglichen. Kann dieser Zeitausgleich nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen, wird die Mehrarbeit im siebten Monat abgegolten.
- d) Für Mehrarbeit, die über 48 Wochenstunden/209 Monatsstunden hinausgeht, muss ein Zeitausgleich erfolgen. Weder die Ableistung dieser Mehrarbeit noch der Zeitausgleich wirken sich auf die Entgeltzahlung aus.
- e) Für Mehrarbeit wird ein Mehrarbeitszuschlag gemäß § 5 gezahlt. Er wird im Folgemonat ausbezahlt.

#### § 5 Zuschläge

(1) Zuschläge zu den Stundenlöhnen werden bezahlt.

- a) Für Mehrarbeit in Höhe von 25 Prozent.
- b) Für Nacharbeit in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bei mindestens 2 Stunden Arbeit in dieser Zeit in Höhe von 2 Euro pro Stunde.
- c) Für Arbeit an Sonntagen für das stationäre Personal von 0.00 bis 24.00 Uhr in Höhe von 50 Prozent, für das Fahrpersonal von 0.00 bis 22.00 Uhr in Höhe von 50 Prozent.
- d) Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen für das stationäre Personal von 0.00 bis 24.00 Uhr in Höhe von 100 Prozent, für das Fahrpersonal von 0.00 bis 22.00 Uhr in Höhe von 100 Prozent. Maßgeblich sind nur die Feiertage, die am Betriebssitz des Arbeitgebers gesetzliche Feiertage sind.

(2) Treffen für eine Tätigkeit mehrere Zuschläge zu, ist jeweils nur der höchste zu bezahlen. Ausgenommen Nacht- und Mehrarbeitszuschläge.

(3) Die Ermittlung der zuschlagspflichtigen Mehrarbeitszeiten erfolgt zum Monatsende und diese sind mit der nächsten Abrechnung zu zahlen.

#### § 6 Urlaub

(1) Der Grundurlaub für ein volles Kalenderjahr und für eine Fünf-Tage-Woche beträgt 26 Tage.

(2) Der Grundurlaub erhöht sich nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum selben Betrieb von drei Jahren, von sechs Jahren und von neun Jahren jeweils um einen Tag. Maßgebend für die Berechnung ist die Betriebszugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres. Gerechnet werden nur volle Kalenderjahre.

(3) Wird die Arbeitsleistung im Kalenderjahr regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Wochentagen erbracht, wird der Grundurlaub dem Verhältnis entsprechend gemäß nachstehender Tabelle korrigiert. Der Zusatzurlaub nach Betriebszugehörigkeit wird vor der Korrekturrechnung zugeschlagen.

Arbeits- tage pro Woche	Tage Grund- urlaub	nach einer Betriebszugehörigkeit von		
		3 Jahren	6 Jahren	9 Jahren
1	5	5	6	6
2	10	11	11	12
3	16	16	17	17
4	21	22	22	23
5	26	27	28	29
5,5	29	30	31	32
6	31	32	34	35

(4) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

### § 7 Zusätzliches Urlaubsgeld

(1) Alle Arbeitnehmer erhalten für jeden ihnen nach § 6 zustehenden Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 20 Euro. Teilzeit-Arbeitnehmer und Aushilfen, die weniger als die Regelarbeitszeit leisten, erhalten das Urlaubsgeld im Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Wochenstunden zu den regulären Wochenstunden in ihrem Tätigkeitsbereich.

(2) Die Gewährung des Urlaubsgeldes ist an die Gewährung des Urlaubs geknüpft. Es wird insofern mit der Vergütung für den Monat gezahlt, in dem der Urlaub genommen worden ist. Der Betrieb kann aus Praktikabilitätsgründen eine andere Zahlungsweise wählen.

### § 8 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung der tariflichen Regelungen ist zu dokumentieren.

### § 9 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

### § 10 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

## Stellenausschreibungen

### 116 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 19. April 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle eines

#### Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat A/3 – Justizariat, Vergaberecht – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

#### Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Bearbeitung von allgemeinen Rechtsangelegenheiten und Prozessvertretung des Ministeriums
- Beratung der Organisationseinheiten des Ministeriums in allen rechtlichen Fragen, insbesondere im Vergaberecht
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Landeskartellbehörde

#### Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (erstes und zweites juristisches Staatsexamen)
- vertiefte Kenntnisse des Verwaltungs- und idealerweise des Vergaberechts; Kenntnisse des Zuwendungs-, Arbeits- und Kartellrechts sind von Vorteil

- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten
- Erfahrungen im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien
- schnelles Erfassen von Problemen und Erarbeiten rechtlich tragbarer sowie pragmatischer Lösungen
- Fähigkeit zum selbständigen strukturierten Vorgehen, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit

Neben hoher Leistungsbereitschaft und der Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen sind vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien erwünscht.

### **Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### **Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

### **Wir bieten:**

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive

- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

### **Ihre Bewerbung**

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **16. Mai 2024 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1125254**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### **Weiteres**

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen

und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.saarland.de/karriere).



---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)